

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

Februar 2012



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Steuerpolitik	1
Grünbuch zur Deutsch-Französischen Zusammenarbeit in Steuersachen	1
Übergangsfrist bei der Gelangensbestätigung verlängert.....	4
EU-Kommission will Miniregelung für die einzige Anlaufstelle schrittweise ausdehnen.....	4
§ 50d Abs. 11 EStG - neuer Fall des "treaty-override"	5
Aktuelles Steuerrecht	8
Neues BFH-Urteil zur 1 %-Regelung.....	8
BFH konkretisiert die verkehrsgünstige Straßenverbindung bei Wegen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	9
BMF-Schreiben zu Umsatzsteuerpflicht und Angemessenheit einer Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit	10
19 % Umsatzsteuer für Leistungen eines Partyservice.....	11
Erstattungsinsen steuerpflichtig oder nicht?	12
Keine Verschärfung des Straf-/Bußgeldverfahrens bei verspäteter Abgabe von Steueranmeldungen ...	13
BGH: Keine Bewährungsstrafe bei Steuerhinterziehung in Millionenhöhe	14
Rezensionen	15
Lexikon für das Lohnbüro 2012.....	15
Körperschaftsteuer - 45 praktische Fälle	16
Der Steuerstreit.....	17

Aktuelle Steuerpolitik

■ **Grünbuch zur Deutsch-Französischen Zusammenarbeit in Steuersachen**

Umsetzung ab 2013

Auf dem deutsch-französischen Ministerrat am 6. Februar 2012 in Paris haben Bundeskanzlerin Merkel und Staatspräsident Sarkozy ein „Grünbuch der Deutsch-Französischen Zusammenarbeit – Konvergenzpunkte bei der Unternehmensbesteuerung“ zur Angleichung der nationalen Regelungen bei der Unternehmensbesteuerung (Organschaft, Verlustabzug, Abschreibungen, Personengesellschaften, Dividenden und Steuersätze) vorgelegt. Die Vorschläge sollen in Politik und Unternehmen diskutiert und gegebenenfalls ab 2013 schrittweise umgesetzt werden.

Motor für Europa

Deutschland und Frankreich wollen als Impulsgeber für eine stärkere

europäische Integration (z. B. einheitliche Steuerbemessungsgrundlage in allen EU-Staaten) fungieren und hatten am 16. August 2011 eine Angleichung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen und -sätze vereinbart. Auf Basis gemeinsamer Vorarbeiten hatte Frankreich bereits im Herbst 2011 die deutsche Mindestgewinnbesteuerung übernommen.

6 Konvergenzfelder:

Vorgeschlagen werden verschiedene Konvergenzmaßnahmen zur Umsetzung im deutschen und/oder französischen Steuerrecht:

"Organschaft/Gruppenbesteuerung"

- Die französische "intégration fiscale" sieht eine Mindestbeteiligungsquote von 95 % und Ergebnisverrechnung unter Neutralisierung konzerninterner Transaktionen vor. Deutschland (einfache Mehrheit der Stimmrechtsanteile und Erfordernis eines Ergebnisabführungsvertrages - EAV) erwägt die Abschaffung/Änderung des EAV und eine Erhöhung der Mindestbeteiligungsquote.

Dividenden und bestimmte Betriebsausgaben

- Dividenden sind vorbehaltlich eines Anteiles von 5 % von der Körperschaftsteuer befreit. Frankreich verlangt zudem eine Mindestbeteiligung von mehr als 5 % und eine Mindesthaltedauer von zwei Jahren. Deutschland erwägt die Einführung einer Mindestbeteiligungsquote bei Dividenden zwischen Konzernmutter und -tochter.

- Zur Vermeidung übermäßiger Fremdfinanzierung sind Darlehenszinsen bei konzernangehörigen Unternehmen in Deutschland nur eingeschränkt (in Abhängigkeit vom EBITDA - „Zinsschranke“) abzugsfähig. Frankreich verwendet spezielle Antimissbrauchsvorschriften, erwägt aber die Übernahme der deutschen Regelungen. Beide Staaten denken zudem über zielgenauere Antimissbrauchmaßnahmen oder eine steuerneutrale Behandlung von Dividenden/Darlehenszinsen nach.

- In Deutschland kann die Gewerbesteuer nicht (mehr) von der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage abgezogen werden – im Gegensatz zum französischen Pendant („cotisation sur la valeur ajoutée des entreprises“, CVAE). Frankreich erwägt im Rahmen einer Gesamtreform und deutlichen Senkung des KöSt-Satzes eine Annäherung an die deutschen Regelungen.

"Verlustabzug"

- In Deutschland ist der Verlustrücktrag auf 511.000 Euro, in Frankreich auf 1 Mio. Euro begrenzt. Im Gegensatz zu Frankreich besteht ein Rücktragswahlrecht. Deutschland erwägt eine Übernahme der französischen Regelungen.

- In Deutschland können nicht genutzte Verlustvorträge untergehen durch Änderungen der Beteiligungsstruktur – in Frankreich durch Änderung der Geschäftstätigkeit. Frankreich erwägt eine Übernahme der deutschen Regelungen.

Abschreibungen

- Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde zur Stützung der Konjunktur während

der Krise 2008 befristet (1. Januar 2009 – 31. Dezember 2010) wieder eingeführt. In Frankreich existiert eine unbefristete Regelung – auch für weitere Gegenstände (z. B. Gebäude). Frankreich erwägt, die Regeln zu verschärfen und nur noch zeitlich befristet bei konjunkturellen Unwägbarkeiten zuzulassen;

- Poolabschreibungen sind nur in Deutschland für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 1.000 Euro nicht übersteigen, möglich – nicht hingegen in Frankreich. Frankreich will ggf. die deutschen Regelungen übernehmen.
- Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill) sind in Deutschland zulässig, in Frankreich hingegen untersagt. Frankreich beabsichtigt aber, eine Abschreibung des Goodwill zuzulassen.
- Personengesellschaften werden in beiden Staaten transparent besteuert, d. h. der Gewinn wird auf Ebene der Gesellschaft ermittelt und dann anteilig beim Gesellschafter (nach seinen persönlichen Verhältnissen – progressiver Steuersatz, Kinder- und sonstige Freibeträge, Sonderausgaben etc.) besteuert. Die steuerliche Transparenz ist in Frankreich jedoch weniger stark ausgeprägt. Frankreich erwägt eine stärkere Angleichung an die deutschen Regelungen.
- Die deutsche nominale Steuerbelastung beträgt ca. 29,475 % (KöSt: 15 %, SolZ 5,5 %, GewSt 13,65 %) bei einem durchschnittlichen Gewerbesteuer-Hebesatz von 390 %. Die Gesamtbelastung vergleichbarer Unternehmen in Frankreich ist bei 42,4 – 44,1 % anzusiedeln (KöSt: 33,33 %, dazu soziale Ergänzungsabgabe, Sonderabgabe, CVAE (vergleichbar mit GewSt)). Frankreich erwägt eine Absenkung des Körperschaftsteuersatzes und eine Angleichung der Gesamtbelastung an das deutsche Niveau bis zum Abschluss des Konvergenzprozesses. Dieses müsste jedoch mit einer signifikanten Verbreiterung der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage einhergehen, um die Steuersatzsenkung aufkommensneutral zu halten.
- In Deutschland erfolgt die Förderung durch direkte Subventionen, in Frankreich durch eine Steuergutschrift für Forschungszwecke (CIR). Die unterschiedlichen Förderansätze sollen beibehalten werden.

Personengesellschaften

"Steuersätze"

Nicht: F&E-Förderung

Hinweis: Die Zersplitterung des Steuerrechts führt zu erheblichen Befolungs-/Beratungskosten bei Unternehmen und behindert grenzüberschreitende Aktivitäten. Eine stärkere Angleichung bzw. Harmonisierung der Gewinnermittlungsvorschriften (bei transparentem Wettbewerb der Steuersätze) im EU-Binnenmarkt ist geboten. Die deutsch-französische Initiative ist daher grundsätzlich zu begrüßen, zumal sie als Motor für die Umsetzung der GKKB (gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteu-

erbemessungsgrundlage, Richtlinienvorschlag der EU-Kommission vom 17. März .2011) dienen kann.

Die vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen sind differenziert zu beurteilen, da sie zum einen „schlechte“ deutsche Steuerregeln durch Übernahme in Frankreich perpetuieren (Übernahme der Mindestgewinnbesteuerung / Einführung der Zinsschranke / Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer / Verlustuntergang bei Änderung der Beteiligungsstruktur / Abschaffung der degressiven AfA. Zum anderen würden ungünstige französische Regeln übernommen (Anhebung der Beteiligungsquote bei Organschaften / Zwang zum Verlustrücktrag). Positiv wäre jedoch das Aufgreifen günstiger französische Regeln, wie z. B. die Abschaffung des Ergebnisabführungsvertrages oder die Anhebung der Höhe des rücktragsfähigen Verlustes.

Dennoch ist der deutsch-französische Vorstoß angesichts der zunehmenden internationalen Ausrichtung der Unternehmen zu befürworten. Nicht zuletzt deshalb, weil die vergleichsweise moderaten deutschen Steuersätze beibehalten und „exportiert“ werden. (Vo)

■ Übergangsfrist bei der Gelangensbestätigung verlängert

Mit Schreiben vom 6. Februar 2012 hat das BMF die Übergangsfrist bei den Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (Gelangensbestätigung) verlängert. Die bisherigen Nachweise können nunmehr bis zum 30. Juni 2012 verwendet werden.

Elektronisches Ausfuhrverfahren

Gleichzeitig hat das BMF die Änderungen der Abschnitte 6.2, 6.5 bis 6.11 und 7.3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) hinsichtlich der Anpassungen der Beleg- und Buchnachweispflichten für Ausfuhrlieferungen an die EU-einheitliche Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren (sog. Verfahren ATLAS-Ausfuhr) bekanntgegeben.

Ausblick: Weitere Ausführungen zur Gelangensbestätigung werden noch erarbeitet und abgestimmt. (KG)

■ EU-Kommission will Miniregelung für die einzige Anlaufstelle schrittweise ausdehnen

Am 13. Januar 2012 hat die Kommission Vorschläge für die Änderung einer bestimmten Durchführungsverordnung zur Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie vorgelegt. Hiermit sollen technische Bestimmungen an die ab 1. Januar 2015 geltende Systemrichtlinie angepasst werden.

Konkret geht es um die sogenannte Miniregelung für eine einzige An-

Abwicklung aller MwSt-Pflichten über Webportal

laufstelle. Sie erlaubt einem Erbringer von Dienstleistungen in seinem Mitgliedstaat ein Webportal für die Erklärung der Mehrwertsteuer zu nutzen, die er in einem anderen Mitgliedstaat auf Leistungen an Privatkunden zu errichten hat. Die Portal-Nutzung stellt eine enorme Entlastung für den Unternehmer dar, da er sich andernfalls mit verschiedenen Steuerverwaltungen in der Europäischen Union in deren Amtssprache auseinandersetzen müsste.

Erweiterung des Webportals

Für Nicht-EU-Unternehmen, die in den Grenzen der Union elektronische Dienstleistungen erbringen, ist eine solche Regelung bereits in Betrieb. Nun soll sie auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt werden: zunächst auf Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen. In Bezug auf die gleichen Dienstleistungen wird eine vergleichbare Regelung für EU-Unternehmen eingeführt. Langfristig sollen sich alle auch aus grenzüberschreitenden Warenlieferungen ergebenden Mehrwertsteuerpflichten über ein Webportal abwickeln lassen. Das wäre dann der – vom DIHK schon länger geforderte – "one-stop-shop".

Der Vorschlag knüpft an eine im Dezember angenommene Mitteilung der Kommission über die Zukunft der Mehrwertsteuer an. Darin hatte sie erklärt, einer voll entwickelten zentralen Anlaufstelle zur Verringerung der Verwaltungslast komme ein hoher Stellenwert zu. Es bleibt abzuwarten, ob die Kommission ihr Vereinfachungsversprechen auch gegen etwaigen Widerstand von Mitgliedstaaten durchsetzen kann. Hierfür ist u. a. ein gemeinsames Verständnis über die Tiefe von Berichtspflichten und die Sicherheit von Zahlungen nötig.

Hinweis: Der DIHK wird die Arbeiten an der „einzigen Anlaufstelle“ unterstützend und kritisch begleiten. (Wei)

■ § 50d Abs. 11 EStG – neuer Fall des "treaty-override"

Expertenanhörung im Bundestag vom 8.2.2012

Die Fraktionen von CDU/CSU und FDP beabsichtigen, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum „Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes“ einen weiteren Absatz (nunmehr: 11) in § 50d EStG einzufügen. Ziel ist es, den steuerfreien Bezug von ausländischen Schachteldividenden bei persönlich haftenden Gesellschaftern (phG) von hybriden Gesellschaftsformen (KGaA, GmbH & atypisch still, S.a.p.a. etc.) zu unterbinden, der durch eine unzureichende Formulierung bei einigen Doppelbesteuerungsabkommen möglich wurde. Hierzu fand am 8. Februar 2012 ein öffentliches Fachgespräch im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages statt, zu dem der DIHK als einer von 7 Experten geladen war.

Hybride Gesellschaften

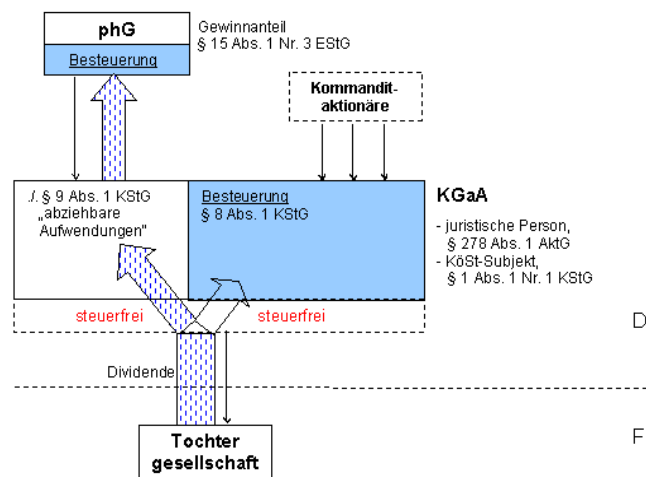
Hybride Gesellschaften sind eigenständige Rechtspersönlichkeiten und unterliegen der Körperschaftsteuer; der Gewinnanteil des phG wird

jedoch zuvor zum Abzug gebracht, diesem unmittelbar zugerechnet und dort besteuert (h.M. „Wurzeltheorie“). Als Kapitalgesellschaft sind sie berechtigt, Dividendenzahlungen von ausländischen Konzerntöchtern steuerfrei zu vereinnahmen (Schachtelprivileg nach Maßgabe der deutschen Doppelbesteuerungsabkommen).

Da aber wegen der besonderen innerstaatlichen Behandlung von hybriden Gesellschaften entsprechende Gewinnanteile steuerfrei dem pHG zugerechnet würden, hat Deutschland in fast allen DBAs besondere Ausschlussklauseln aufgenommen. Bei einigen deutschen Doppelbesteuerungsabkommen (F, Lux, UK, NI, USA, Portugal, Pakistan, Indien) unterblieb dieses jedoch. Mit der Neueinfügung von § 50d Abs. 11 EStG soll in diesen Fällen die Lücke in den DBA-Vorschriften geschlossen werden.

Unzureichende DBA-Klauseln

Graphik: steuerliche Behandlung der KGaA ("Wurzeltheorie")



In Deutschland existieren ca. 240 Unternehmen in Rechtsform einer KGaA, überwiegend große Familienunternehmen (Henkel KGaA, Merck KGaA, Peter Kölln KGaA, Claas KGaA etc.). Diese entwickelten sich überwiegend aus Kommanditgesellschaften und bezweckten, die persönliche und mit dem Privatvermögen unbeschränkte Haftung eines Gesellschafters (pHG) auch bei einem sich vergrößernden Kreis von (beschränkt haftenden) Mitgesellschaftern fortzusetzen. Gesellschaftsanteile in Form von Aktien bieten größere Vorteile bei erb- und familienrechtlichen Vorgängen bzw. bei Anteilsveräußerungen und Kapitalbeschaffung.

KGaA als etablierte Rechtsform

Die Besteuerung von KGaAs und hybriden Gesellschaften in Deutschland wird zwar in § 9 Abs. 1 Nr. 1 KStG und § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG geregelt, da diese Vorschriften jedoch schwer verständlich und umstritten sind existiert keine bundeseinheitliche Handhabung (so blieb eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ohne Ergebnis). Nach einer Auffassung, dem sog. „intransparenten Besteuerungskonzept“ sind in einem ersten Schritt alle Einkünfte in vollem Umfang der KGaA zuzurechnen – in

Keine einheitliche steuerliche Behandlung von KGaAs

*Reparaturmaßnahme für
ca. 7 fehlerhafte DBAs*

einem zweiten Schritt wird dann der Gewinnanteil des pHG (Kapitaleinkünfte) durch § 15 Abs. 1 Nr. 3 EStG zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert. Nach der sog. „transparenten (Wurzel)Theorie“ hingegen werden die auf den pHG entfallenden Einkünfte der KGaA vorab abgespalten und direkt/unmittelbar dem pHG als gewerbliche Einkünfte zugewiesen. Diese stellen damit keine Einkünfte der KGaA dar.

In den meisten deutschen DBAs ist das Schachtelprivileg daran geknüpft, dass eine Dividende nicht nur an die Körperschaft „gezahlt“ wird, sondern dieser auch „zuzurechnen“ ist – somit ist (nach der Wurzeltheorie) eine anteilige Begünstigung des pHG ausgeschlossen. § 50d Abs. 11-neu EStG käme daher nur bei solchen DBAs zum Tragen, bei denen eine „Zurechnungsklausel“ nicht vereinbart wurde.

Aushebelung der BFH-Rechtsprechung

Der BFH hat mit Urteil vom 19. Mai 2010 entschieden, dass wegen der fehlenden Vereinbarung eine Zurechnungsklausel im DBA-Frankreich die gesamte Dividendenzahlung an eine KGaA vom Schachtelprivileg umfasst wird. Mit der Gesetzesänderung wird diese Rechtsprechung jedoch aufgehoben (BFH vom 19.5.2010 – I R 62/09, Hessisches FG vom 23. Juni 2009, 12 K 3439/01).

treaty override

Hierdurch würde der Gesetzgeber jedoch eine Norm erlassen, die in Widerspruch zu den in den betreffenden DBAs eingegangenen Verpflichtungen steht. Dieses sog. „treaty override“ als einseitiges Brechen von völkerrechtlichen Verträgen ist verfassungsrechtlich jedoch äußerst problematisch, insbesondere da hier kein Fall eines „Verstoßes gegen tragende Grundsätze der Verfassung“ (so BVerfG vom 14. Oktober 2004) anzunehmen ist. Die Neuregelung läuft daher Gefahr, von BFH/BVerfG „kassiert“ zu werden und steht auf äußerst wackligen Beinen.

*Neuregelung der KGaA-Besteuerung
erforderlich*

Hinweis: Wurden DBAs nur unzureichend ausgehandelt und Klauseln vereinbart, die zu Mindereinnahmen bei der nationalen Besteuerung führen, sind die betreffenden Abkommen nachzuverhandeln und entsprechende Zurechnungsklauseln aufzunehmen. Die pauschale, nicht belegte Behauptung von Steuerausfällen im unteren dreistelligen Millionenbereich (so BMF) kann nicht als Rechtfertigung für das verfassungsrechtlich bedenkliche und wahrscheinlich nicht gerichtsfeste treaty-override dienen. Problem ist vielmehr die uneinheitliche und komplexe steuerliche Behandlung von Hybridgesellschaften in Deutschland. Hier muss der Gesetzgeber eine gesetzliche Klarstellung oder Neuformulierung in § 9 Abs. 1 Nr. 1 KStG und § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG o. ä. schaffen. (Vo)

Aktuelles Steuerrecht

■ Neues BFH-Urteil zur 1 %-Regelung

Der BFH hat am 28. Dezember 2011 ein Urteil vom 6. Oktober 2011 (VI R 56/10) veröffentlicht und entschieden, dass die 1 %-Regelung (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EStG) nicht anwendbar ist, wenn der Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrzeug lediglich für betriebliche Zwecke sowie für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt.

Fahrzeug nur für Fahrten zur Arbeitsstätte überlassen

Im Urteilsfall erhielt der Kläger jeweils Vorführwagen für dienstliche Fahrten überlassen. Der Vorführwagen stand dem Kläger für Probe-, Vorführ- und Besuchsfahrten zur Verfügung. Die private Nutzung des Vorführwagens war arbeitsvertraglich verboten. Ein Fahrtenbuch wurde für die Fahrzeuge nicht geführt. Das Nutzungsverbot wurde durch das Festhalten der Kilometerstände der Vorführwagen wöchentlich überprüft. Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durfte der Kläger die Vorführwagen aus dem niedrigen Preissegment aufgrund einer mündlich erteilten Gestattung nutzen. Diese Nutzung wurde mit der 0,03 %-Regelung versteuert. Das Finanzamt setzte mittels der 1 %-Regelung den geldwerten Vorteil auch für die private Nutzung fest und wurde vom Finanzgericht bestätigt. Der BFH hob das Urteil des FG nunmehr auf und verwies das Verfahren zurück.

1 %-Regelung setzt privates Nutzungsverbot voraus

Der BFH stellt nunmehr noch mal fest, dass die 1 %-Regelung in § 8 Abs. 2 EStG eine reine Bewertungsvorschrift sei. Daher setze die Anwendung der 1 %-Regelung voraus, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen hat. Der Ansatz eines lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteils rechtfertigt sich nur insoweit, als der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gestattet, den Dienstwagen privat zu nutzen. Die unbefugte Privatnutzung des betrieblichen PKW hat dagegen keinen Lohncharakter. Bisher ist die Finanzverwaltung der Ansicht, dass eine Versteuerung der privaten Nutzung vorgenommen muss, wenn der Arbeitnehmer allein die Möglichkeit hat, den Dienstwagen privat zu nutzen.

Nutzung gegen den Willen des Arbeitgebers kein Arbeitslohn

Ein Vorteil, den sich der Arbeitnehmer gegen den Willen des Arbeitgebers selbst zuteilt, wird nicht "für" eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt und zählt damit nicht zum Arbeitslohn nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 EStG. Im Übrigen könne man auch nicht davon ausgehen, dass Arbeitnehmer Verbote missachten und damit einen Kündigungsgrund schaffen oder sich - unter Umständen - gar einer Strafverfolgung aussetzen. Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitgeber ein arbeitsvertraglich vereinbartes Privatnut-

*Für Fahrten zur Arbeitsstätte nur
0,03 %-Regelung*

zungsverbot nicht überwacht.

Allein die Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte begründet indessen noch keine Überlassung zur privaten Nutzung. Die 1%-Regelung finde daher keine Anwendung. Der Anscheinsbeweis, dass zur privaten Nutzung überlassene Kraftfahrzeuge auch privat genutzt werden, werde laut BFH unzutreffend ausgedehnt, wenn dieser in allen Fällen Anwendung finde, in denen einem Arbeitnehmer überhaupt ein Dienstwagen zur Verfügung stehe. Vielmehr komme der Anscheinsbeweis erst dann zum Tragen, wenn mit der erforderlichen Gewissheit festgestellt sei, dass zur privaten Nutzung überlassene Dienstwagen auch tatsächlich privat genutzt wurde.

Fazit: Wie die Finanzverwaltung auf dieses Urteil reagieren wird, bleibt abzuwarten. Bisher reicht für die Besteuerung aus, dass der Arbeitnehmer den Dienstwagen überhaupt nutzen kann. (KG)

■ **BFH konkretisiert die verkehrsgünstige Straßenverbindung bei Wegen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**

*Verkehrsgünstigere aber längere Strecke
kann maßgeblich sein*

Der BFH hat mit Urteilen vom 16. November 2011 (VI R 19/11 und VI R 46/10), die am 8. Februar 2012 veröffentlicht wurden, entschieden, dass nicht immer die kürzeste Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte der Entfernungspauschale zugrunde zu legen ist. Je nach Einzelfall können auch die Kilometer der tatsächlich genutzten verkehrsgünstigeren, aber längeren Strecke geltend gemacht werden.

In den Klagefällen wählten die Kläger jeweils einer längere Fahrtstrecke zur Arbeitsstätte, die jedoch verkehrsgünstiger war und somit schneller zur Arbeitsstätte führte. Das Finanzamt lehnte die entsprechenden Kilometer ab und setzte jeweils die kürzeste Strecke an.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 4 EStG ist für die Bestimmung der Entfernung die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend. Eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird. Konkrete zeitliche Vorgaben, die erfüllt sein müssen, um eine Straßenverbindung als "offensichtlich verkehrsgünstiger" als die kürzeste Fahrtroute anzusehen, gibt die höchstrichterliche Rechtsprechung bisher nicht vor.

*Zeitersparnis von 20 Minuten nicht
erforderlich*

Der BFH stellte fest, dass keine Zeitersparnis von mindestens 20 Minuten vorauszusetzen sei, um die längere Fahrtstrecke anzuerkennen. Insbesondere kann nicht in jedem Fall eine Zeitersparnis von 20 Minu-

ten gefordert werden, weil § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 4 EStG für jeglichen Arbeitsweg anzuwenden ist. Bei einer solchen Auslegung für kürzere Strecken, beispielsweise wenn die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf der kürzesten Strecke regelmäßig nur etwa 20 Minuten dauert, wäre praktisch kein Anwendungsbereich mehr gegeben, weil in diesem Fall eine zeitliche Verkürzung auf der schnellsten Strecke nicht mehr als 20 Minuten ergeben könnte. Hieraus ist ersichtlich, dass zeitliche Erfordernisse ins Verhältnis zur Gesamtdauer der Fahrten gesetzt werden müssen. Entsprechend ist die Frage, ob eine Straßenverbindung als "offensichtlich verkehrsgünstiger" als die kürzeste Route angesehen werden kann, nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen. Der BFH nennt eine Zeitverkürzung von 10 % als minimal.

Auch bessere Ampelschaltung/Streckenführung ist verkehrsgünstiger

„Offensichtlich verkehrsgünstiger“ kann eine Strecke laut BFH auch sein, wenn sich dies aus Umständen wie Streckenführung, Schaltung von Ampeln o. ä. ergibt. Deshalb kann eine "offensichtlich verkehrsgünstigere" Straßenverbindung auch vorliegen, wenn nur eine relativ geringe oder gar keine Zeitersparnis zu erwarten ist, sich die Strecke jedoch aufgrund anderer Umstände als verkehrsgünstiger erweist als die kürzeste Verbindung.

Tatsächlich nicht genutzte Strecken nicht relevant

Zu vergleichen sind die kürzeste und die vom Arbeitnehmer regelmäßig für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzte längere Straßenverbindung. Weitere mögliche, vom Arbeitnehmer tatsächlich aber nicht benutzte Fahrtstrecken zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bleiben dagegen unberücksichtigt (VI R 46/10).

Fazit: Der BFH gibt mit seinen Urteilen wertvolle Hinweise, wann die verkehrsgünstigere Wegstrecke anstatt die kürzeste Strecke zur Arbeitsstätte bei der Ermittlung der Entfernungspauschale geltend gemacht werden kann. (KG)

■ **BMF-Schreiben zu Umsatzsteuerpflicht und Angemessenheit einer Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit**

Mit Schreiben vom 2. Januar 2012 ergänzt das BMF Abschnitt 4.26.1 Abs. 4 UStAE dahingehend, dass eine Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit regelmäßig als angemessen und insoweit nach § 4 Nr. 26 Buchst. b UStG umsatzsteuerbefreit angesehen werden kann, wenn sie 50 Euro pro Tätigkeitsstunde und insgesamt den Betrag von 17.500 Euro pro Jahr (für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten) nicht übersteigt.

Die Verwaltungsvorschrift bezieht sich ausschließlich auf Entschädigungen, die unter die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 26 Buchst. b UStG fallen. Damit gilt sie nicht für ehrenamtliche Tätigkeiten, die für eine juristische Person des öffentlichen Rechts erbracht werden (Aus-

sämtliche Umsätze steuerpflichtig bei Überschreiten

nahme: Tätigkeit für Betrieb gewerblicher Art).

Wird die Jahresgrenze von 17.500 Euro überschritten, führt dies dazu, dass sämtliche Vergütungen des entsprechenden Jahres (nachträglich) der Umsatzsteuer unterliegen.

Pauschale Vergütungen stets steuerpflichtig

Pauschale Vergütungen führen stets zur Umsatzsteuerpflicht. Dabei sind nicht nur die pauschal gezahlten Beträge der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Vielmehr müssen in solchen Fällen sämtliche für ehrenamtliche Tätigkeiten gezahlten Vergütungen (auch Auslagenersatz oder Entschädigung für Zeitaufwand) besteuert werden.

Das BMF-Schreiben ist auf alle Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. März 2012 ausgeführt werden.

Fazit: Das BMF Schreiben überrascht und die Praxis wird zeigen, wie die Regelung umgesetzt werden kann. (KG)

■ 19 % Umsatzsteuer für Leistungen eines Party-service

Ermäßigter Steuersatz nur bei Standardspeisen

Mit dem am 25. Januar 2012 veröffentlichten Urteil vom 23. November 2011 (Az. XI R 6/08) entschied der Bundesfinanzhof, dass die Leistungen eines Partyservice grundsätzlich sonstige Leistungen darstellen, die dem Regelsteuersatz unterliegen. Anderes gilt nur, wenn der Partyservice lediglich Standardspeisen ohne zusätzliche Dienstleistungselemente liefert oder besondere Umstände belegen, dass die Lieferung der Speisen der dominierende Bestandteil des Umsatzes ist.

Die Klägerin betrieb u. a. einen Partyservice und lieferte insoweit die von ihren Kunden bestellten Speisen in verschlossenen Warmhalteschalen aus. Je nach Kundenwunsch stellte sie auch Geschirr und Besteck, Partytische (Stehische) sowie Personal zur Verfügung. Die Klägerin war der Ansicht, es handele es sich um die Lieferung von Speisen zum ermäßigten Steuersatz. Soweit auch Bedienungspersonal gestellt wurde, akzeptierte sie die Einordnung als Dienstleistung und die Besteuerung mit dem Regelsteuersatz.

Buffet keine Standardspeise

Der BFH folgte der Ansicht der Klägerin nicht und wies die Revision als unbegründet zurück. Er widersprach u. a. der Auffassung der Klägerin, sie habe lediglich Standardspeisen ohne zusätzliches Dienstleistungselement geliefert. Standardspeisen sind typischerweise das Ergebnis einer einfachen, standardisierten Zubereitung, die in den meisten Fällen nicht auf Bestellung eines bestimmten Kunden, sondern entsprechend der allgemein vorhersehbaren Nachfrage oder in Abständen, z. B. an Imbissständen, abgegeben werden. Dies trifft z. B. auf Grillsteaks, Rostbratwürste oder Pommes frites zu, nicht aber auf ein Buffet für 70 Personen mit aufeinander abgestimmten Speisen wie etwa Vitello ton-

nato, Hähnchenschnitzel mit Fruchtspießen, geräucherter Lachs und Forellenfilet mit Sahnemeerrettich, Roastbeef mit Remoulade, gefüllte Tomaten mit Frischkäse, Geflügelsalat mit Rigatoni. Die Abgabe dieser Speisen, die einen deutlich größeren Dienstleistungsanteil als an Imbissständen abgegebene Speisen aufweisen und deren Zubereitung mehr Arbeit und Sachverstand erfordert, ist nicht als Lieferung anzusehen.

Fazit: Wünschenswert wäre, dass sich das BMF nun zur Abgrenzung der Umsatzsteuersätze bei Imbissständen und Partyservice äußert. Dies bleibt aber weiterhin abzuwarten. (KG)

■ Erstattungszinsen steuerpflichtig oder nicht?

Gesetzliche Steuerpflicht

Gleich zwei Finanzgerichte beschäftigten sich kürzlich mit der Frage der Steuerpflicht von Erstattungszinsen nach § 233a AO für Einkommensteuerzahlungen. Erst mit dem Jahressteuergesetz 2010 hatte der Gesetzgeber versucht, mit der Änderung in § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG die Steuerpflicht für solche Erstattungszinsen festzulegen. Dem ging eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 15. Juni 2010 (Az. VIII R 33/07) vorweg, wonach solche Erstattungszinsen aufgrund der Grundentscheidung des Gesetzgebers nach § 12 Nr. 3 EStG nicht steuerbar wären. Die Regelungen im Jahressteuergesetz sollten auf noch alle nicht bestandskräftigen Steuer- bzw. Zinsfestsetzungen anzuwenden sein.

Dennoch vorläufiger Rechtsschutz

Im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes hatten sich dennoch das Finanzgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 5. September 2011 (Az. 1 V 2325/11 A (E)) sowie das Finanzgericht Münster mit Beschluss vom 27. Oktober 2011 (Az. 2 V 913/11 E) mit dieser Fragestellung beschäftigt. Entgegen zustimmender Entscheidungen des FG Münster und des Schleswig-Holsteinischen FGs aus dem Jahr 2010 bzw. 2011 erkannten diese Gerichte nunmehr darauf, dass es ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Besteuerung von Erstattungszinsen gebe. Die Vollziehung der Bescheide, mit denen die Zinsen festgesetzt wurden, wurde ausgesetzt.

Grundentscheidung zur Nichtsteuerbarkeit bleibt

Die Gerichte stützten ihre Entscheidungen auf jeweils ähnliche Erwägungen. Zwar hatte der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2010 die Erstattungszinsen in die Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG aufgenommen. Die gesetzgeberische Grundentscheidung des § 12 Nr. 3 EStG, wonach Ertragsteuern (und deren Nebenleistungen) keine steuerbaren Einnahmen bzw. Ausgaben sind, blieb jedoch unverändert. § 12 Nr. 3 EStG messen beide Gerichte einen Vorrang vor § 20 EStG zu. Somit läuft aus Sicht der beiden FGs die Änderung durch das Jahressteuergesetz 2010 ins Leere.

Systemwechsel wäre nötig

Vielmehr hätte es einen Systemwechsel in der steuerlichen Behandlung von Ertragsteuern bzw. deren Nebenleistungen geben müssen. Einen solchen Systemwechsel konnten die Richter nicht erkennen.

Wegen Ungleichbehandlung ggf. verfassungswidrig

Darüber hinaus sei nicht auszuschließen, dass durch die Ungleichbehandlung von Erstattungsinsen einerseits und Nachzahlungsinsen andererseits (letztere sind nicht abzugsfähig) ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Prinzip der Folgerichtigkeit vorliegt.

Wegen Rückwirkung ggf. verfassungswidrig

Zu guter Letzt könnte auch noch ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip vorliegen, da die gesetzliche Steuerpflicht von Erstattungsinsen (rückwirkend) auf alle noch nicht bestandskräftigen Bescheide anzuwenden sein soll. Dies ist ein Fall der echten Rückwirkung, der seitens des Gesetzgebers dahingehend gerechtfertigt wurde, dass nur die bisherige Rechtslage wieder hergestellt wurde. Dies sahen jedoch die beiden erkennenden Gerichte nicht als gegeben an und sahen auch darin einen Verfassungsverstoß.

Praxishinweis: Die Rechtslage bei Erstattungsinsen ist auch nach der Änderung durch das Jahressteuergesetz 2010 unklar. Empfehlenswert ist es deshalb, Steuerfestsetzungen dahingehend ‚offen‘ zu halten. (Gs)

■ Keine Verschärfung des Straf-/Bußgeldverfahrens bei verspäteter Abgabe von Steueranmeldungen

Verunsicherung bei Unternehmen

Am 28. November 2011 wurden die „Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) 2012“ veröffentlicht. Entgegen einiger in der Öffentlichkeit verbreiteter Befürchtungen beabsichtigt die Finanzverwaltung darin nicht, umgehend das Straf- bzw. Bußgeldverfahren bei einer verzögerten Abgabe von Umsatzsteuer- oder Lohnsteueranmeldungen einzuleiten.

Das Straf- und Bußgeldverfahren in Steuersachen wird verwaltungsin-tern u.a. in den gleichlautenden Ländererlassen „Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer)“ – kurz: AStBV (St) geregelt. Hinsichtlich der behördeninternen Bearbeitung von Selbstanzeigen (§§ 371, 378 Abs. 3 AO) war bislang bestimmt, dass diese der Buß- und Strafsachenstelle (BuStra) zuzuleiten sind. Eine explizite Ausnahme galt bislang jedoch bei verspätet abgegebenen Steueranmeldungen: Hier konnte die Veranlagungsstelle des Finanzamtes von einer Vorlage an die BuStra absehen (Nr. 132 Abs. 1 S. 4 AStBV 2011), da der Steueranmeldung strafbefreiende Wirkung zukam und ein Straf-/Bußgeldverfahren obsolet wurde.

Alt: AStBV (St) 20111

Mit der Neufassung von § 371 AO durch das Schwarzgeldbekämp-

Verschärfung der strafbefreienden Selbstanzeige

Neu: AStBV (St) 2012

fungsgesetz vom 28. April 2011 wurden jedoch die Voraussetzungen für die strafbefreiende Selbstanzeige dahingehend verschärft, dass z. B. Teil-Selbstanzeigen nicht mehr möglich sind und ab einem verkürzten Steuerbetrag von 50.000 Euro die strafbefreiende Wirkung nicht mehr eintritt (es kann allenfalls gem. § 398a AO-neu von der Strafverfolgung abgesehen werden). Das BMF sah sich daher gezwungen, die Verwaltungsanweisungen an die geänderte Gesetzeslage anzupassen und Satz 4 zu streichen (– AStBV (St) 2012 – vom 31. Oktober 2011; BStBl 2011 Teil 1 S. 1000 ff.).

Hinweis: Das BMF beabsichtigt mit Streichung des Satzes 4 keine Verschärfung des Straf- und Bußgeldverfahrens, wie in verschiedenen Verlautbarungen (z. B. Pressemeldung des DStV vom 9. Januar 2012: „erhebliche Eskalation des Steuerverfahrens droht“) zu lesen war. Die Streichung des Satzes 4 ist vielmehr der geänderten, formellen Rechtslage geschuldet – auch weiterhin werde die Finanzverwaltung mit Augenmaß und Besonnenheit bei verspätet eingegangenen Steueranmeldungen agieren, so das BMF. (Vo)

■ **BGH: Keine Bewährungsstrafe bei Steuerhinterziehung in Millionenhöhe**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat als oberstes Gericht in Strafsachen ein Urteil des Landgerichtes Augsburg wegen gravierender Rechtsfehler bei der Strafzumessung aufgehoben. Er betont, dass bei Steuerhinterziehung in Millionenhöhe eine Aussetzung der Freiheitsstrafe nur noch bei besonders gewichtigen Milderungsgründen in Betracht kommt.

Dem Urteil lag eine Entscheidung des Landgerichts Augsburg zugrunde, welches eine Strafaussetzung auf Bewährung zuließ. Im betreffenden Fall veräußerte der Angeklagte im Jahr 2001 seine Anteile an einer GmbH. Er ermöglichte überdies dem Erwerber, auch die in anderer Hand befindlichen Gesellschaftsanteile zu erwerben und erhielt hierfür eine Gegenleistung im Wert von 7,2 Mio. DM. Diese deklarierte er wahrheitswidrig als Einnahmen aus der Veräußerung seiner Anteile und kam hierfür in den Genuss des damals geltenden Halbeinkünfteverfahrens (Steuerverkürzungsvolumen 890.000 Euro). Auch nach der Anteilveräußerung wurde er als Geschäftsführer der GmbH tätig. Er „verzichtete“ jedoch auf zustehende Tantiemen des Jahres 2006 und veranlassete unter Anfertigung falscher Unterlagen eine Auszahlung an Ehefrau und Kinder als „Schenkung“. Hierdurch wurde Lohnsteuer i. H. v. 240.000 Euro verkürzt. Das Landgericht [Urteil vom 8. April 2010, Az. 2 Kls 501 Js 124133/07] bejahte zwar den Tatbestand eines besonders schweren Falles der Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr.1 AO), berücksichtigte jedoch bei der Strafzumessung das Ausbleiben strafschärfender Umstände als strafmildernd.

Landgericht Augsburg gewährt Freiheitsstrafe auf Bewährung

BGH: Keine Bewährung bei Millionenschaden

Der BGH stellte klar, dass nach der gesetzgeberischen Wertung zur Steuerhinterziehung in großem Ausmaß und den hieraus abgeleiteten Grundsätzen zur Strafzumessung bei Steuerhinterziehung in Millionenhöhe eine aussetzungsfähige Freiheitsstrafe (von im Höchstmaß zwei Jahren) nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Milderungsgründe noch in Betracht kommt (BGH, Urteil vom 2. Dezember 2008 - 1 StR 416/08); solche hat das Landgericht hier nicht ausreichend dargetan. Die Rechtssache wurde an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

BGH: keine Geldstrafe bei sechsstelligem Hinterziehungsbetrag

Hinweis: Mit diesem Urteil unterstreicht der erste Strafsenat seine restriktive Rechtsprechung, die er mit seinem Grundsatzurteil vom 2. Dezember 2008 [Az. 1 StR 416/08] vorgegeben hat. Zudem hatte er vorgegeben, dass bei einer Hinterziehungssumme von mehr als einer Million Euro ein bloßer Strafbefehl ohne öffentliche Hauptverhandlung nicht ausreicht – und bei einem sechsstelligen Hinterziehungsvolumen regelmäßig eine Gefängnisstrafe auf Bewährung (anstelle einer Geldstrafe) verhängt werden muss. (Vo)

Rezensionen

■ Arbeitslohn, Lohnsteuer, Sozialversicherung von A bis Z

Lexikon für das Lohnbüro 2012



von Regierungsdirektor a. D. Wolfgang Schönfeld und Oberamtsrat Jürgen Plenker

54. Auflage 2012, 1104 Seiten, kartoniert, 64,95 Euro

ISBN 978-3-8073-0283-6

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Wie jedes Jahr gibt es auch in diesem Jahr pünktlich zum Jahresanfang eine neue Auflage des Lexikons für das Lohnbüro. Die Neuauflage berücksichtigt in 2012 u. a. die neuen Auslandstage- und Übernachtungsgelder, die verschobene Einführung der ELStAM, die Änderungen der Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten sowie die Änderungen bei den Sachbezügen und natürlich die aktuellen Lohnsteuertarife und Beitragsbemessungsgrenzen. Das bewährte Nachschlagewerk hilft auf über 1000 Seiten allen Sachbearbeitern und Verantwortlichen in Lohn- und Personalbüros, ebenso wie Lohnsteueraußenprüfern, bei Fragen rund um Arbeitslohn, Lohnsteuer und Sozialversicherung. Alle Informationen sind praxispflichtig aufbereitet und schnell auffindbar und so besonders praktisch für die tägliche Arbeit in Lohnbüro, Personalabteilung und bei der Lohnsteuer-Außenprüfung. Eine Übersicht auf der

ersten Umschlagseite fasst alle Neuerungen ab dem 1. Januar 2012 knapp zusammen. Im ersten Teil des Werks findet man grundsätzliche Informationen zum Lohnsteuerabzug und zur Sozialversicherung sowie am Ende verschiedene Anhänge mit denen sich mithilfe von Beispielen auch Einzelfragen klären lassen. Der kostenlose Online-Aktualisierungsservice hält den Nutzer des Werks schon vor Erscheinen der nächsten gedruckten Auflage in 2013 über alle Neuerungen auf dem Laufenden. Mit der Printausgabe erwirbt der Käufer zudem einen kostenlosen Zugang zur Onlineversion des Lexikons für das Lohnbüro mit zusätzlichen Informationen, Tabellen, Urteilen und Besprechungsergebnissen der Spitzenverbände, dem Steuerhandbuch für das Lohnbüro und einem Brutto-/Netto-Gehaltsrechner. Das Lexikon für das Lohnbüro erscheint alljährlich im Januar.

Das Lexikon Lohnbüro ist auch in diesem Jahr ein unentbehrliches Nachschlagewerk für die tägliche Arbeit in Lohn- und Personalbüros.

■ **STEUER-SEMINAR: Praxisfälle Band 5**

Körperschaftsteuer – 45 praktische Fälle



von Dipl.-Finanzwirtin (FH) Birgit Jäger und Dipl.-Finanzwirt (FH) Friedbert Lang

11. Auflage 2011, 476 Seiten, broschiert., 35,00 Euro

ISBN 978-3-8168-3051-1

Erich-Fleischer-Verlag, Achim

Bedeutung und Zusammenhänge der oft abstrakten körperschaftsteuerrechtlichen Vorschriften lassen sich am sinnvollsten anhand von praktischen Fallbeispielen darstellen. In 45 Fällen erhält der Leser einen vollständigen und anschaulichen Überblick über die komplizierten Bestimmungen. Im systematischen Aufbau werden einleitend Fragen der Steuerpflicht und Einkommensermittlung erörtert. Darauf folgend schließen sich praktische Falldarstellungen zu Ausschüttungen an Anteilseigner und den daraus entstehenden Folgen an. Im dritten Teil werden besondere Besteuerungsfragen bei Körperschaften (z. B. Spartenentrennung, gescheiterte Organshaft, Liquidation) erläutert. Das abschließende Kapitel enthält Fälle zur Umwandlung von Körperschaften, wobei der Entwurf des neuen Umwandlungssteuer-Erlasses 2011 bereits berücksichtigt ist. Die Fallsammlung auf dem Niveau eines Standardkommentars vereinigt in nahezu idealer Weise das „Lehrbuch“ für die steuerrechtliche Ausbildung sowie das Nachschlagewerk für den Steuerpraktiker.

■ Der Steuerstreit



Von RA, FAFStR Dr. Michael Streck, RAin, FAinfStR Alexandra Mack und RA, FAFStR Dr. Heinz-Willi Kamps
3. überarbeitete und erweiterte Auflage 2012,
408 Seiten, DIN A5, flex., gbd., 59,80 Euro
ISBN 978-3-504-623 16-6
Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Von den jährlich rund 25 Millionen erteilten Steuerbescheiden sind ca. 40 % falsch; zulasten der Steuerpflichtigen, die oftmals vorschnell resignieren, obwohl ein Steuerstreit in vielen Fällen sinnvoll und notwendig ist. Das Werk gibt einen prägnanten Überblick über die Allgemeinen Bedingungen zur Durchführung eines Steuerstreits und liefert alle Grundregeln des Verfahrens, vor allem aber wertvolle Einblicke in die Eigenarten dieser Materie. Im Mittelpunkt stehen die Rechtsdurchsetzung der Steuerpflichtigen und die Abwehr rechtswidriger "Zugriffe" der Finanzverwaltung. So behandelt der Hauptteil des Werkes den gesamten Bereich der streitigen Auseinandersetzung um die Besteuerung: Einspruch, Klage, Revision, Anhörungsrüge, Beschwerde zum BFH, Nichtzulassungsbeschwerde, Aussetzung der Vollziehung und sonstige Nebenverfahren. Besonders wichtige Streitthemen werden detailliert ausgearbeitet, so z. B. das Haftungsverfahren, Vollstreckung, Steuerfahndungsverfahren, Stundung und Erlass, ebenso Zinsen und Kosten. Der besondere Nutzen des Werkes besteht darin, dass die Autoren stets das notwendige Hintergrundwissen für eine effiziente Beratung und Verteidigung vermitteln und engagiert Strategien und Einzelmaßnahmen aus Praktikersicht an den Leser weitergeben. Komplettiert wird das Werk mit einem Musteranhang.

Vorteile:

- das komplette Steuerstreitverfahren in überschaubarem Umfang aus Beraterhand
- Beraterwissen für Berater
- Tipps zum Sprach- und Schriftstil und zum Umgang mit Behörden und Gerichten
- prägnante, klare Sprache, die das Wesentliche vermittelt

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Daniela Karbe-GeBler (KG), RA Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik